



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 42 (S. 840-844)**

Titel **Vollziehungsbestimmungen zum  
Kantonsratsbeschluss vom 4. Dezember 1967 über  
die Ausrichtung einer ausserordentlichen Zulage  
1967 an das Staatspersonal**

Ordnungsnummer

Datum 07.12.1967

[S. 840] § 1. Anspruch auf die ausserordentliche Zulage 1967 haben die vollbeschäftigten Funktionäre, die am 1. Dezember 1967 im Staatsdienst stehen.

Anspruchsberechtigung

Für die nicht vollbeschäftigten Funktionäre besteht ein Anspruch, wenn sie zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember 1967 im Staatsdienst beschäftigt werden.

Ebenfalls anteilmässig Anspruch auf die Zulage haben alle Funktionäre, die im Jahre 1967 pensioniert wurden und die Hinterlassenen der im Jahre 1967 verstorbenen Funktionäre, denen der Besoldungsnachgenuss ausgerichtet wurde.

§ 2. Dem während des ganzen Jahres 1967 vollbeschäftigten Staatspersonal wird eine Zulage von 3 ½ % der Jahresgrundbesoldung 1967, jedoch mindestens Fr. 550.–, ausgerichtet.

Zulage bei  
Vollbeschäftigung  
a) Allgemeines

Bei Vollbeschäftigung während eines Teiles des Jahres beträgt die Zulage 3 ½ % der im Jahre 1967 bezogenen Grundbesoldung, sofern die Jahresgrundbesoldung den Betrag von Fr. 15714.– übersteigt.

Beträgt die Jahresgrundbesoldung weniger als Fr. 15714.–, so wird die Zulage von Fr. 550.– entsprechend der Dienstzeit im Jahre 1967 ausgerichtet. Angebrochene Monate werden als volle Monate gerechnet.

Den vollbeschäftigten Funktionären, die nach dem 1. Dezember 1967 in den Staatsdienst eingetreten sind, wird keine Zulage ausgerichtet.

§ 3. Für die während des ganzen Jahres 1967 in einem besoldeten Lehrverhältnis stehenden Angestellten beträgt die Zulage Fr. 275.–.

b) Besoldete  
Lehrverhältnisse

Hat das Lehrverhältnis nur einen Teil des Jahres gedauert, so findet § 2 Absatz 3 sinngemäss Anwendung. // [S. 841]

§ 4. Sofern beim nicht vollbeschäftigten Staatspersonal die Jahresgrundbesoldung eines entsprechenden Vollamtes den Betrag von Fr. 15714.– nicht übersteigt, wird die Zulage von Fr. 550.– anteilmässig nach Massgabe der Beschäftigung ausgerichtet.

Zulage bei  
Teilbeschäftigung  
a) Allgemeines

In allen übrigen Fällen beträgt die Zulage 3 ½ % der im Jahre 1967 bezogenen Grundbesoldung.

§ 5. Den nicht vollbeschäftigten Angestellten und Arbeitern, welche nach der Zahl der geleisteten Stunden entschädigt werden, wird folgende Zulage ausgerichtet:

b) bei  
Stundenlohn

Stundenzahl	Zulage Fr.
1900 und mehr	550.–
1700–1899	495.–
1500–1699	440.–
1300–1499	385.–
1100–1299	330.–
900–1099	275.–
700–899	220.–
500–699	165.–
300–499	110.–
100–299	55.–
unter 100	–.–

Für die Staatsförster und Waldarbeiter wird auf die Beschäftigung im Wirtschaftsjahr 1966/67 abgestellt.

§ 6. Die Zulage beträgt für Vikare an Primar- und Sekundarschulen  $\frac{1}{240}$  für den besoldeten Unterrichtstag, für Vikare an Arbeits- und Haushaltungsschulen sowie an Mittelschulen  $\frac{1}{1000}$  für die Unterrichtsstunde, für Pfarrvikare  $\frac{1}{300}$  für den besoldeten Arbeitstag.

c) Vikare, Arbeits-  
lehrerinnen usw.

Für die Berechnung der Zulagen der Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen wird auf die durchschnittliche Zahl der Jahresstunden im Schuljahr 1967/68 abgestellt. Bei einer Stundenverpflichtung von weniger als 24 Jahresstunden ist die Zulage entsprechend zu kürzen.

Zulagen, die weniger als Fr. 30.– betragen, werden nicht ausbezahlt.  
// [S. 842]

§ 7. Der Staat übernimmt für die Volksschullehrer einen dem staatlichen Anteil am maximalen Grundgehalt entsprechenden Teil der Zulage. Die Auszahlung erfolgt in der Weise, dass der Staat die gesamte Zulage direkt an die Lehrer überweist und den Gemeinden für den auf sie entfallenden Anteil Rechnung stellt. Für die Volksschullehrer der Stadt Zürich bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Kostenteilung bei  
Volksschullehrern  
a) Allgemeines

Die Gemeindeanteile gehen zu Lasten der Gemeinde, in welcher die betreffenden Volksschullehrer am 1. Dezember 1967 tätig sind und werden nach der an diesem Stichtag gültigen Beitragsklassen-Einteilung berechnet.

§ 8. Für die Arbeits-, Haushaltungs- und Fortbildungsschullehrerinnen, die in mehr als einer Schulgemeinde unterrichten, sowie für Vikare der Volks- und Fortbildungsschule,

b) Ausnahmen



übernimmt der Staat die gesamte Zulage.

§ 9. Ständige Zulagen werden bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage mitberücksichtigt.

Zulagen usw.

Das Quartiergeld der Kantonspolizei wird mit Fr. 1200.– angerechnet.

Einmalige Zulagen, Kinderzulagen, Dienstaltersgeschenke, Taggelder, Entschädigungen für Überzeit, Überstunden, Nacht- und Sonntagsdienst, Stundenplanordner, Sammlungsvorstände, Lehraufträge an der Universität, Referate usw., fallen bei der Berechnung der ausserordentlichen Zulage ausser Betracht.

§ 10. Die Bezüger von Taggeldern und Entschädigungen gemäss den §§ 49 bis 59 der Besoldungsverordnung, die Sektionschefs und die Heimarbeiter des Kantonskriegskommissariates haben keinen Anspruch auf eine Zulage.

Sonderfälle

Für die nicht besonders genannten Funktionäre wird die Zulage für das Personal der Verwaltung durch die vorgesetzte Direktion des Regierungsrates im Einvernehmen mit der Finanzdirektion festgesetzt, für das Personal der Rechtspflege durch die Verwaltungskommission des Obergerichtes oder des Verwaltungsgerichtes.

Beträgt die feste Entschädigung weniger als Fr. 1500.– im Jahre, so wird keine Zulage ausgerichtet. // [S. 843]

§ 11. Stehen beide Ehegatten im Staatsdienst, so haben sie unabhängig voneinander Anspruch auf die Zulage.

Ehepaare im Staatsdienst

Die Entschädigung für die Mitarbeit der Ehefrau von Anstaltsleitern oder Verwaltern wird bei der Berechnung der Zulage der Anstaltsleiter und Verwalter mitberücksichtigt.

§ 12. Vollbeschäftigten Funktionären, die noch in einer andern Stellung teilbeschäftigt sind, wird für diese Nebenbeschäftigung keine Zulage ausgerichtet.

Voll- und Teilbeschäftigung

§ 13. Ein Anspruch auf die Zulage besteht auch dann, wenn sich ein Funktionär am 1. Dezember 1967 im Urlaub befindet.

Urlaub

Bei besoldeten Urlauben findet keine Kürzung der Zulage statt.

Unbesoldete Urlaube werden gleich behandelt wie Arbeitsunterbrechungen. Sofern die unbesoldeten Urlaube im Jahre 1967 gesamthaft weniger als einen Monat betragen, wird die Zulage nicht gekürzt.

§ 14. Wird wegen Krankheit oder Militärdienst eine Teilbesoldung ausgerichtet, so wird die Zulage nicht gekürzt.

Teilbesoldung wegen Krankheit oder Militärdienst

Diese Regelung gilt auch, wenn bei Militärdienst nur die Erwerbsersatzentschädigung bezogen wird.

§ 15. Die Zulage wird um den Arbeitnehmerbeitrag von 2,4 % an die eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung gekürzt.

Abzüge



Für die SUVA ist bei Verzicht auf die Krankengeldkorrektur nur die Hälfte des Zulagenbetrages prämienspflichtig. Für die Beamtenversicherungskasse findet kein Abzug von Versicherungsprämien statt.

§ 16. Die Zulagen sind durch die Zahlstellen wenn möglich zwischen Weihnachten und Neujahr auszubezahlen. Sie werden auf die bestehenden Besoldungstitel verbucht.

Auszahlung und  
Verbuchung

§ 17. Die Zulage ist im Lohnausweis für das Jahr 1967 aufzuführen.  
// [S. 844]

Lohnausweis

Sofern für die Zulage ein besonderer Lohnausweis erstellt wird, ist im Lohnausweis für die übrigen Bezüge ein Hinweis auf die Zulage anzubringen.

Zürich, den 7. Dezember 1967.

Im Namen des Regierungsrates,  
Der Vizepräsident:  
Dr. Bürgi

Der Staatsschreiber:  
Dr. Epprecht

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/02.07.2015]